

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

Rundverfügung StB-SH Nr. 05/2023

LBV-SH
Geschäftsbereiche 1 - 4

Vorschriftensammlung SH
Straßenbau

II	3.09	125
IV	05.51	1/2023

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Ref. 41 - Straßenbau
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 30005-551-311/2021-13318/2022
Meine Nachricht vom:

Frau Krebs
Jenny.Krebs@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383-2454
Telefax: 0431 383-2754

Landesrechnungshof *- per E-Mail -*
Schleswig – Holstein
Postfach 3180
24030 Kiel

21.02.2023

DEGES *- per E-Mail -*
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau Gesellschaft mbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

An die für den Straßenbau zuständigen Verwaltungen der Kreise und Städte mit mehr
als 20.000 Einwohnern als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen bzw.
Ortsdurchfahrten *- per E-Mail -*

**Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel
Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)**

Bezug:

- 1) Rundverfügung StB-SH Nr. 21/2009 v. 05.10.2009 mit ARS 10/2009 Az. S
27/7182.8/3/1011631 vom 21.07.2009 (TL NBM StB 09)

II	3.10	110
IV	05.51	17/09

Anlage:

- a) Erlass Nr. 08/2022, Az.: VII 416 – 14462/2022 v. 22.03.2022 mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2022, Az.: StB 25/7182.8/3/ARS22/3644921 v. 21.02.2022
- b) Inhaltsverzeichnis Vorschriftensammlung – Bereich IV (zum Austausch)

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass Nr. 08/2022 Az.: VII 416 – 14462/2022 v. 22.03.2022 das anliegende ARS Nr. 05/2022 des Bundesministeriums für Verkehr und Digitales (BMDV) zur Kenntnisnahme und Beachtung eingeführt.

— Mit der im Bezug genannten Rundverfügung StB-SH Nr. 21/2009 wurden die Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) eingeführt.

Die Absätze 2 bis 4 des Abschnittes 4.2.7 in den TL NBM-StB 09 werden durch die Regelungen des ARS Nr. 05/2022 ersetzt und die zweite Formel im Abschnitt 4.2.4.3 für die Berechnung der mittleren Gesamtwasserabgabe der behandelten Probekörper wird durch das ARS Nr. 05/2022 korrigiert.

Ich bitte die o.g. Änderungen gem. ARS 05/2022 der TL NMB-StB 09 bei allen im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung des Landes liegenden Straßenbaumaßnahmen und bei allen entsprechenden Vorhaben, die vom Bund oder Land gefördert werden, anzuwenden.

Beim Lesen der TL NBM-StB 09 mit Hilfe der Software FGSV-Reader bitte ich zu beachten, dass die o.g. Änderungen im Dokument nicht eingearbeitet wurden.

Die Fachbereiche, die für Maßnahmen Dritter zuständig sind, stellen sicher, dass auch Städte, mit denen UI- oder UA - Vereinbarungen bestehen, diese Rundverfügung beachten.

Die Anlage b) bitte ich in der Sammlung IV auszutauschen.

gez. Conradt

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107
24171 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 416 - 14462/2022
Meine Nachricht vom: /

Alexander Goetze
Alexander.Goetze@wimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4712
Telefax: +49 431 988 617-4712

22. März 2022

Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 08/2022

Betreff: Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)

Bezug:

1. Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 06/2009 vom 04.08.2009 mit ARS Nr. 10/2009

Anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 05/2022, mit dem das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) auf Änderungen der „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) hinweist, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und weitere Veranlassung.

Mit dem im Bezug genannten Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 06/2009 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) eingeführt.

Die Absätze 2 bis 4 des Abschnittes 4.2.7 in den TL NBM-StB 09 werden durch die Regelungen des ARS Nr. 05/2022 ersetzt und die zweite Formel im Abschnitt 4.2.4.3 für die Berechnung der mittleren Gesamtwasserabgabe wird durch das ARS Nr. 05/2022 korrigiert.

Als Oberste Straßenbaubehörde führe ich die mit dem ARS Nr. 05/2022 verbundenen Änderungen zur sofortigen Anwendung bei allen Straßenbaumaßnahmen ein, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.



Alexander Goetze

Anlagen: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2022
- StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644921 vom 21.02.2022



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5252

Fax +49 228 99-300-1458

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2022

Sachgebiet 06.1.: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften

06.2.: Straßen-Baustoffe;
Qualitätssicherung

16.4.: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbe-
handlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.

10/2009 vom 21.07.2009, - Az.: S 27/7182.8/3/1011631

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644921

Datum: Bonn, 21.02.2022

Seite 1 von 4



Seite 2 von 4

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2009 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel“, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09) eingeführt.

Entwicklungen im Bereich der Prüftechnik sowie eine Fehlerkorrektur haben eine Überarbeitung der TL NBM-StB 09 in Teilen erforderlich gemacht. Dies betrifft die Prüfung des Verwitterungsverhaltens von flüssigen Nachbehandlungsmitteln mit Griffigkeitsanforderungen (Kurzzeichen: V) sowie die Berechnung der mittleren Gesamtwasserabgabe bei Nachbehandlungsmitteln vom Typ M.

Dementsprechend sind in den TL NBM-StB 09 im Abschnitt 4.2.7 die Absätze 2 bis 4:

„Nach der Vorlagerung werden die Proben in ein Bewitterungsgerät nach DIN EN ISO 4892-2 (Verfahren A, Beanspruchungszyklus 2 nach Tabelle 3) eingebracht.

Die Proben werden einer Bestrahlung von ca. 2,4 MJ/m² (gemessen im Wellenlängenbereich bis 400nm) ausgesetzt. Die Bestrahlungsstärke zwischen 280 und 800 nm Wellenlänge soll im Stundenmittel auf der Probenebene 550 W/m² betragen. Es ist zu gewährleisten, dass das Wasser von den Proben ablaufen kann. Während der Prüfung ist eine Schwarzstandard-Temperatur von 65 °C ± 2 °C einzuhalten.

Nach der künstlichen Bewitterung werden die Proben der Griffigkeitsprüfung nach dem Abschnitt 4.2.5 unterzogen.“

zu ersetzen durch:

„Nach der Vorlagerung werden die Proben einer künstlichen Bewitterung unterzogen. Dafür durchlaufen die Proben 6 Bewitterungszyklen. Ein Bewitterungszyklus umfasst:

- 120 min ± 2 min trocken bei 50 °C ± 2 °C
- 30 min ± 2 min im Wasserbad bei 50 °C ± 2 °C.



Seite 3 von 4

Die Trockenlagerung erfolgt in einem Wärmeschrank mit Umluft. Die Proben sind stehend im Wärmeschrank zu lagern.

Für das Wasserbad ist in jedem Zyklus frisches, temperiertes Leitungswasser zu verwenden. Die Proben sind stehend im Wasserbad zu lagern. Die Prüftemperatur im Wärmeschrank und im Wasserbad ist zu Beginn und Ende der Bewitterung zu erfassen.

Die 6 Prüfzyklen werden an zwei aufeinanderfolgenden Tagen realisiert. Die zwischenzeitliche Lagerung erfolgt bei $20\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ und mindestens 50% r. F. gemäß Abschnitt 4.2.7, Absatz 1 der TL NBM-StB 09.

Nach der künstlichen Bewitterung werden die Proben der Griffigkeitsprüfung nach Abschnitt 4.2.5 unterzogen. Bis zur Griffigkeitsprüfung (SRT) sind die Proben bei $20\text{ °C} \pm 2\text{ °C}$ und mindestens 50% r. F. zu lagern. Die Griffigkeitsprüfung soll frühestens 1 Tag, spätestens 7 Tage nach der Bewitterung erfolgen.“

Des Weiteren ist in Abschnitt 4.2.4.3 Nachbehandlungsmittel Typ M eine Korrektur der Formel für die Berechnung der mittleren Gesamtwasserabgabe $W_{b(0-24)}$ der behandelten Probekörper erforderlich (2. Formel in diesem Abschnitt). Richtig muss es heißen:

$$W_{b(0-24)} = \frac{1}{3} \sum_i (m_{ib0} - m_{ist} + m_{iR} + m_{iNB} - m_{VNB} - m_{ib24})$$

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS 05/2022, Ausgabe 2022, einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungs Erlasse zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Die Einführungs Erlasse bitte ich an das Referat StB 25 (ref-stb25@bmdv.bund.de) zu senden.





Seite 4 von 4

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

S. Scheele

Angestellte

Inhaltsverzeichnis "Brückenbau- und konstr. Ingenieurbau" (Grauer Ordner)				1
Nr. bzw. Kurzbezeichnung	Lfd. Nr. der Vorschriften	Datum	Kurz- Az.	Betreff
				Reg.Nr.
				Baustoffe
				Beton, Zuschlagstoffe
				05.51
1	2	3	4	5
RVfg. 25/09	15/09	18.11.09	LS 304	Gesteinskörnungen für Beton - DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie)“, Ausgabe Februar 2007, Deutscher Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb)
ARS 7/11		07.06.11	StB 17	Beton - DIN-Fachbericht 100 „Beton“, 3. Auflage (Ausgabe März 2010)
	16/11	23.08.11	331	wie vor
RS	---	12.07.16	StB 17	Beton - DIN-Fachbericht 100 „Beton“, (Ausgabe März 2010)
	11/16	10.11.16	331	Information zur weiteren Anwendung wie vor
ARS 10/09		21.07.09	S 27	Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton- Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM- StB 09)
RVfg. 21/09	17/09	05.10.09	LS 321	wie vor
ARS 5/2022		21.02.22	StB 25	Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton- Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009
RVfg. 5/2023	1/2023	21.02.23	30005	- Überarbeitung Abschnitte 4.2.7 und 4.2.4.3 wie vor
LBV - SH, Stand : 1 /2023				